

Satzung, Präambel, Beschluss, § 1 - 9

TreffPunkt Leben e. V.

Emsdetten 2017

TreffPunkt Leben e. V.

Satzung

Präambel

Wenn die Diagnose Krebs lautet, ändert sich innerhalb kürzester Zeit alles. Das Leben scheint so, als ob es aus den Fugen geraten wäre. Die Veränderungen betreffen alle Lebensbereiche. Das Denken, Fühlen, Handeln, ja auch den Willen.

Neben diesen Fragen tauchen noch Fragen zu den richtigen und geeigneten Therapien auf,- nicht selten gelangen die Krebserkrankten dadurch in eine soziale Schieflage. „Treffpunkt Leben“ möchte Ihnen helfen, Ihren persönlichen Weg in der Erkrankung zu finden und unterstützt und begleitet dabei mit zahlreichen Projekten.

Jeder Krebserkrankte, Angehörige oder Freund von Krebserkrankten kann bei uns Hilfe und Unterstützung bekommen.

Wir laden jeden von Herzen ein, sich mit seinen Möglichkeiten- ob im Ehrenamt oder finanziell mit einzubringen -um den Vereinszweck zu unterstützen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „TreffPunkt Leben “
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt eingetragen werden und führt dann den Zusatz
„e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Emsdetten
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die unbürokratische und solidarische Hilfe Krebserkrankter und ihrer Angehörigen und Freunde von Krebserkrankten, insbesondere zu psychoonkologischen und psychosozialen Fragen
 - b) neuen Lebensmut und Lebensfreude für Betroffene und deren Angehörige durch Mut machende und aktivierende Benefizprojekte sowie Hilfsprojekte zu ermöglichen
 - c) Bewusstsein zu schaffen für die Anliegen der Krebserkrankten und ihrer Angehörigen
 - d) Raum für den Austausch zu schaffen
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Öffentlichkeits- und Medienarbeit
 - b) Durchführung und Förderung von Schulungs- Informations- und Fortbildungsangeboten
 - c) Beteiligung oder Durchführung von Ausstellungen
Vortragsveranstaltungen, Messen, Tagungen und Kongressen
 - d) Buch- und andere Medienprojekte (Internetpräsenz, Angebote in sozialen Netzwerken, Broschüren, etc.)
 - e) Förderung und Beteiligung an Stiftungen, Errichtung von Stiftungen
 - f) die Beteiligung an allen Aktivitäten die den Vereinszweck unterstützen
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied keine Vergütung.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Sind Mitglieder hauptberuflich oder nebenberuflich für den Verein tätig, können Sie entsprechend ihrer Tätigkeit bzw. Leistung eine angemessene Vergütung erhalten. Ansonsten können für etwaige Tätigkeiten im Interesse des Vereins nur die Barauslagen, Aufwandsentschädigungen und Reisekosten (im Rahmen der von den Finanzämtern genehmigten Beträge) erstattet werden.
8. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann dem Verein als Fördermitglied beitreten. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters, um dem Verein beizutreten.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds
 - b) Mit der Auflösung der juristischen Person
 - c) Durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärungen gegenüber dem Vorstand erfolgt
 - d) Durch Streichung von der Mitgliederliste, nach zwölfmonatigen Beitragsrückständen und einmaliger Mahnung ruhen die Mitgliederrechte. Nach einer weiteren Mahnung und weiteren drei Monaten, ohne erfolgte Zahlung, kann nach Entscheidung des Vorstandes die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen.
 - e) Durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit.

4. Mitgliedsbeiträge
 1. Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben
 2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die wichtigsten Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Berichtes vom Vorstand und dessen Entlastung
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und ggf. Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/-innen
 - d) Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung
2. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund beim Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt in schriftlicher Form oder per E-Mail an alle Mitglieder mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
5. Über die Aufnahme von Anträgen, die später oder auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, wird zu Beginn der Mitgliederversammlung nach §5, Abs. 9 abgestimmt.
6. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

7. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied des Vereins eine Stimme. Jedes Mitglied kann durch ein anderes Mitglied vertreten werden. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Kein Mitglied darf mehr als eine fremde Stimme vertreten.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter, geleitet.
9. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung bedarf es jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln und zur Auflösung des Vereins von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vereinszweck der Satzung kann nur durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder geändert werden. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder ist eine schriftliche Wahl durchzuführen. Falls bei Wahlen in der ersten Abstimmung keine Mehrheit entstanden ist, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll zumindest folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers bzw. der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins
 - a) dem oder der 1. Vorsitzenden
 - b) dem oder der 2. Vorsitzenden
 - c) dem oder der Schatzmeister/in
 - d) dem oder der Schriftführer/Schriftführerin
 - e) dem oder der Beisitzer/in

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus den Vereinsmitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Versammlung des Ausgeschiedenen.
4. Wahlen nach dieser Satzung können nach Entscheid der Mitgliederversammlung als Blockwahl durchgeführt werden. Wenn ein Mitglied aus der Versammlung widerspricht, ist die Blockwahl nicht zulässig.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden im Allgemeinen auf Vorstandssitzungen gefasst. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig. Beschlüsse im Umlaufverfahren können ohne Beteiligung des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters nicht durchgeführt werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auch gefasst werden, ohne dass eine Vorstandssitzung einberufen wird, falls alle Vorstandsmitglieder dem Antrag zustimmen.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert und von der oder dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes und dem Schatzmeister unterschrieben. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Er/Sie prüfen den Jahresabschluss des Vorstandes und geben der nächsten Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 8 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür vorgesehenen Mitgliederversammlung mit der im § 5 Abs. (9) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, ist/sind die /der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Hospiz Haus Hannah in Emsdetten, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§9 Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dieses die Gültigkeit der Satzung im Ganzen nicht.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.02.2017 beschlossen.